

## **Begründung**

Festlegung gemäß § 52 Abs. 3 TKG 2003 hinsichtlich der Frequenzteilbereiche  
914 – 915 MHz, 959 – 960 MHz, 2010 – 2025 MHz und 2500 – 2690 MHz

und

890 – 914 MHz, 935 – 959 MHz, 1710 – 1781,5 MHz, 1805 – 1876,5 MHz, 1900 – 1980 MHz, 2110 – 2170  
MHz, 24,549 – 25,053 GHz und 25,557 – 26,061 GHz

Gemäß § 52 Abs. 3 TKG 2003 kann im Frequenznutzungsplan auch festgelegt werden, dass in einzelnen Frequenzbereichen die Zuteilung von Frequenzen zahlenmäßig beschränkt wird.

### Zu 914 – 915 MHz und 959 – 960 MHz:

Die Nutzung dieser Frequenzbereiche ist gemäß § 3 Abs. 4 Frequenzwidmungsverordnung, BGBl. 313/1996, mit welcher die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 1987 über die Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung eines europaweiten zellularen digitalen terrestrischen Mobilfunkdienstes in der Gemeinschaft bereitzustellen sind (87/372/EWG) umgesetzt wurde, ab 1. Jänner 2005 für GSM vorgesehen. Die effiziente Nutzung dieser Frequenzbereiche kann nur dadurch gewährleistet und die Interoperabilität sowie die Roamingfähigkeit zwischen Mobilfunksystemen der 2. Generation nur dadurch sicher gestellt werden, dass die Zuteilung zahlenmäßig beschränkt wird.

### Zu 2010 – 2025 MHz:

Dieser Frequenzbereich ist gemäß ERC-Entscheidung ERC/DEC(00)01 und der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 1998 über die koordinierte Einführung eines Drahtlos- und Mobilkommunikationssystems (UMTS) der dritten Generation in der Gemeinschaft (99/128/EG) für die koordinierte Einführung von UMTS vorgesehen. Die effiziente Nutzung dieses Frequenzbereichs kann im Sinne der internationalen Harmonisierung nur dadurch gewährleistet und die Interoperabilität sowie die Roamingfähigkeit zwischen Mobilfunksystemen der 3. Generation nur dadurch sicher gestellt werden, dass die Zuteilung zahlenmäßig beschränkt wird.

### Zu 2500 – 2690 MHz:

Dieser Frequenzbereich ist gemäß ECC-Entscheidung ECC/DEC(02)06, mit der das Mandat 4 der EU-Kommission vom 9. März 2001 (“Mandate to CEPT to harmonise frequency usage in order to facilitate a coordinated implementation in the community of third generation mobile and wireless communication systems operating in additional frequency bands as identified by the WRC-2000 for IMT-2000 systems”) umgesetzt wird, für die künftige Nutzung durch UMTS vorgesehen.

Die effiziente Nutzung dieses Frequenzbereichs kann im Sinne der internationalen Harmonisierung nur dadurch gewährleistet, eine koordinierte, europaweite Einführung von Mobilfunksystemen der 3. Generation im Frequenzbereich 2500 – 2690 MHz nur dadurch erreicht und die Interoperabilität sowie die Roamingfähigkeit zwischen Mobilfunksystemen der 3. Generation nur dadurch sicher gestellt werden, dass die Zuteilung zahlenmäßig beschränkt wird.

### Zu 890 – 914 MHz, 935 – 959 MHz, 1710 – 1781,5 MHz, 1805 – 1876,5 MHz, 1900 – 1980 MHz, 2110 – 2170 MHz, 24,549 – 25,053 GHz und 25,557 – 26,061 GHz

Für diese Frequenzbereiche hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf Grund des Fernmeldegesetzes 1993 Konzessionen erteilt bzw. wurden diese Frequenzbereiche auf Grund des Telekommunikationsgesetzes 1997 der Regulierungsbehörde zur wirtschaftlichen Nutzung zugeteilt. Die Zuteilung dieser Frequenzbereiche ist zahlenmäßig zu beschränken, um im Falle allfälliger neuer Frequenzzuteilungen oder Änderungen bestehender Frequenznutzungen eine effiziente Frequenznutzung zu erreichen.